## **Software-Lizenzvertrag**

zwischen

## QuestMill GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Holger Mügge Clostermannstr. 1 51065 Köln

- nachfolgend als "QuestMill" bezeichnet -

und dem

## Erzbistum Köln, KdöR, vertreten durch Generalvikar Dr. Dominik Meiering Marzellenstr. 32, 50606 Köln

- nachfolgend als "Erzbistum Köln" bezeichnet -
- -gemeinsam als "Parteien" bezeichnet -

1	Präambel
	Das Erzbistum Köln plant den zeitlich befristeten Einsatz der von QuestMill entwickelten Software "GeoQuest" für Nutzer des (Web-)Angebots <u>www.tap-erlebnis.de</u>
	Die Nutzer können mithilfe dieser Software und des Global Position Systems (GPS) interaktive Touren zu verschiedenen Themenbereichen erstellen, gespeicherte Touren verändern oder nutzen. Die Touren sind für jedermann abrufbar und können über eine App genutzt werden.
	Dies voran gestellt vereinbaren die Parteien im Einzelnen folgendes:
2	Definitionen
2.1	"Software" ist das Computerprogramm "GeoQuest" im Objektcode wie in der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 beschrieben nach den Spezifikationen für das Modell "Business-Lizenz" inklusive der zugehörigen Benutzer Dokumentation (Anlage 2).
2.2	"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

3	Vertragsgegenstand
3.1	QuestMill stellt dem Erzbistum Köln die Software zeitlich befristet mitsamt einer entsprechenden IT-Infrastruktur gegen Entgelt zur Verfügung.
3.2	QuestMill stellt dem Erzbistum Köln die Zugangsart "Premium" für den Editor zur Verfügung. Die Spezifikationen für diese Zugangsart bestimmen sich nach dem Leistungsumfang für den "Premium" Zugang nach Anlage 1.
3.3	QuestMill stellt dem Erzbistum Köln 100 nutzbare Zugänge zur Verfügung.
3.4	Die Ersteinrichtung der Software erfolgt durch QuestMill ohne eine gesonderte Vergütung. QuestMill hat dabei die zuvor vom Erzbistum Köln geäußerten Anforderungen zu berücksichtigen.
3.5	QuestMill ist berechtigt, die Software in einem Maße zu verändern und zu optimieren, die den Vertragszweck dieses Vertrages nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.
3.6	QuestMill überlässt dem Erzbistum Köln eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms in digitaler Form sowie eine gedruckte Version der zugehörigen Anwenderdokumentation.
3.7	Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem digital überlassenen Benutzer Dokumentation.
3.8	QuestMill hat für die dauerhafte Anbindung des Servers an eine Schnittstelle zum Datennetz und die Teilnahme an den üblichen Peerings Sorge zu tragen. Hierfür verpflichtet sich QuestMill, Hardware vorzuhalten, zu warten, zu pflegen und zu aktualisieren, um die über die Software abrufbaren Inhalte (sog. GeoQuests) vorhalten zu können. QuestMill stellt sicher, dass die Software installiert und fehlerfrei genutzt werden kann.
4	Rechteeinräumung
4.1	Das Erzbistum Köln erhält das nicht ausschließliche, weltweite, unterlizenzierbare zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht zur Nutzung der Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software.
	QuestMill erklärt sich mit der Einräumung von Unterlizenzen ausdrücklich einverstanden.
4.2	Das Erzbistum Köln ist berechtigt eine Vervielfältigung der Software zu Sicherungszwecken vorzunehmen. Es darf jedoch nur eine einzige

	Sicherheitskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
	Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der Software unerlässlich, darf das Erzbistum Sicherungskopien in der erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen auch nur zu archivarischen Zwecken verwendet werden.
4.3	Eine Änderung der Software durch das Erzbistum Köln ist unzulässig, sofern die Änderung nicht der Beseitigung eines Mangels dient und QuestMill mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf das Erzbistum Köln nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem QuestMill in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Softwarefunktionen und –arbeitsweisen zu befürchten ist.
4.4	Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig geschaffenen Software notwendigen Information zu erlangen und diese Information nicht anderweitig zu beschaffen sind.
4.5	Über die in den Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 genannten Fälle hinaus ist das Erzbistum Köln nicht zur Vervielfältigung und Bearbeitung der Software berechtigt.
4.6	In keinem Fall hat das Erzbistum Köln das Recht, die Software zu vermieten oder Dritten entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass die Software von Dritten zur Erstellung und zum Abruf von GeoQuest genutzt wird.
4.7	Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.
5	Laufzeit und Kündigung
5.1	Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Generalvikars, jedoch nicht vor Auslieferung der Software. Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate.
5.2	Der Vertrag verlängert sich automatisch um die unter 5.1 angegebene Laufzeit, wenn er nicht einen Monat vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

5.3	Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der QuestMill zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn das Erzbistum Köln Nutzungsrechte der QuestMill dadurch verletzt, dass die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus genutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der QuestMill hin nicht innerhalb einer angemessener Frist abstellt wird.
5.4	Die Kündigung - gleich aus welchem Grund - bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB.
5.5	Im Falle einer Kündigung hat Erzbistum Köln die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie QuestMill gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören und sämtliche auf ihren Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an QuestMill auszuhändigen.
6	Entgelt, Fälligkeit und Verzug
6.1	Die Vergütung beträgt 1.820,00 EUR für die ersten zwölf (12) Monate. Zusätzlich zur vorstehend genannten Vergütung ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten. Im Falle einer automatischen Verlängerung (Ziff. 5.2) fällt die Vergütung im Zweifel erneut in gleicher Höhe an, wenn sich die Parteien nicht nach dem Ablauf von jeweils neun (9) Monaten anhand der tatsächlichen Zahlen über einen neuen Festpreis für weitere zwölf (12) Monate geeinigt haben.
6.2	Die Vergütung nebst Umsatzsteuer ist 3 Monate nach Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit fällig.
6.3	Die Verzugszinsen betragen drei Prozent (3%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
7	Schutz der Software
	Das Erzbistum Köln ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.
8	Instandhaltung
8.1	QuestMill erbringt während der Vertragslaufzeit folgende Leistungen:
8.1.1	QuestMill entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort,

	nacet sie an geänderte Anforderungen an bearbeitet Febler um die geschuldste
	passt sie an geänderte Anforderungen an, bearbeitet Fehler, um die geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlässt dem Auftraggeber hieraus entstehende neue Versionen der Software. Miterfasst sind kleinere Funktionserweiterungen.
8.1.2.	QuestMill unterstützt das Erzbistum Köln durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung.
8.1.3.	QuestMill unterrichtet das Erzbistum Köln über geplante neue Programmstände und über Programmerweiterungen.
8.2.	Das Erzbistum Köln ist verpflichtet, QuestMill Mängel nach deren Entdeckung innerhalb von zwei Woche anzuzeigen.
9	Fehlerklassen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit
9.1	Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
9.1.1.	<b>Fehlerklasse 1:</b> Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Betrieb der Software; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: QuestMill beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 8.00 Uhr bis 17:00 Uhr)
9.1.2.	Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Betrieb der Software erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: QuestMill beginnt bei Fehlermeldung vor 10:00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. QuestMill hat die Möglichkeit eine Umgehungslösung aufzuzeigen und den Fehler mit Zustimmung des Erzbistum Köln später zu beseitigen.
9.1.3.	<b>Fehlerklasse 3:</b> Sonstige Mängel: QuestMill beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt Fehler mit dem nächsten Programmstand, sofern das Erzbistum Köln dem ausdrücklich zustimmt.
9.2.	QuestMill gewährt eine Verfügbarkeit der Software 7 Tage die Woche / 24 Stunden täglich mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99% pro Kalenderjahr am Übergabepunkt. Ausgenommen ist der Zeitaufwand für die erforderliche regelmäßige Wartung und Pflege bzw. technische Verbesserung von hardware und Software (sog. "Downtime") sowie höhere Gewalt und sonstige nicht von QuestMill zu vertretende Leistungshindernisse. Die geplante Downtime ist bei der Bemessung der Vergütung bereits berücksichtigt, eine Minderung der geschuldeten Vergütung wegen geplanter Downtime ist ausgeschlossen, es sei

	denn die Downtime übersteigt 2 Stunden pro Monat.
9.3	Unabhängig von der Verfügbarkeitsquote bleibt die Haftung von QuestMill gem. Ziff. 12 unberührt.
10.	Datenschutz und Datensicherheit
10.1.	QuestMill wird bis zur Beendigung des Vertrages die im System vorhandenen Datenbestände regelmäßig sichern und für eine ausreichende Datensicherung gegen Datenverlust oder unbefugtem Zugriff Dritter durch Back-Ups, Viren-Scanning und Installierung von Firewalls sorgen.
10.2.	Beide Parteien werden die ihnen obliegenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes und das besondere kirchliche Datenschutzrecht der KDO) beachten und vertrauliche bzw. personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen, oder sonst nutzen. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
10.3.	QuestMill wird bei Vertragsende auf Verlangen des Erzbistums Köln sämtliche Daten auf transportable Datenträger überspielen und dem Erzbistum Köln übergeben. Nach Kontrolle des Datenträgers durch das Erzbistum Köln, wird QuestMill sämtliche Daten aus dieser Vertragsbeziehung löschen.
10.4.	Im Übrigen gilt die gesondert zwischen den Parteien geschlossene gleichzeitig mit dem Vertrag unterzeichnete Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.
11	Rechtsmängel
11.1.	QuestMill gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch das Erzbistum Köln keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet QuestMill dadurch Gewähr, dass dem Erzbistum Köln nach seiner Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft wird.
11.2.	Das Erzbistum Köln unterrichtet QuestMill unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend gemacht werden. QuestMill wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt dem Erzbistum Köln von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Erzbistums Köln beruhen.
12	Haftung
12.1	QuestMill haftet unbeschränkt

	<ul> <li>bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,</li> <li>für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,</li> <li>nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie</li> <li>im Umfang einer von QuestMill übernommenen Garantie.</li> </ul>
12.2	Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von QuestMill der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
12.3	Eine weitergehende Haftung von QuestMill besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von QuestMill für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffern 12.1 oder 12.2 vorliegen.
12.4	Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Erzbistum Köln.
13	Vertraulichkeit
13.1	Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Vertrags fort.
13.2	Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
13.2.1	die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
13.2.2	die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
13.2.3	die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
13.3	Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

13.4	Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine von der betroffenen Partei zu bestimmenden angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
14	Schlussbestimmungen
14.1	Das Erzbistum Köln darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von QuestMill auf Dritte übertragen.
14.2	Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
14.3	Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
14.4	Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.
14.5	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.
14.6	Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Ort, Datum Holger Mügge, Geschäftsführer für QuestMill

Ort, Datum Generalvikar Dr. Dominik Meiering für das Erzbistum Köln